

**B Berufsvertretung, Versorgungseinrichtungen,  
Verbände**

## **b) Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung**

**Vom 11. Dezember 1996**  
(StAnz. Nr. 51/52 S. 4),  
**zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. November 2022**  
(Bayer. Staatsanzeiger 2022 Nr. 47 S. 1)

### **Abschnitt I Aufbau der Apothekerversorgung**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe, Rechtsform, Sitz**

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (Bay-RS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. <sup>2</sup>Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. <sup>3</sup>Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

#### **§ 2**

#### **Selbstverwaltung und Satzung**

(1) <sup>1</sup>Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) <sup>1</sup>Die vom Landesausschuß beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

#### **§ 3**

#### **Aufsicht**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.

## § 4

**Organe**

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuß und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

## § 5

**Der Landesausschuß**

(1) <sup>1</sup>Der Landesausschuß besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. <sup>2</sup>Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuß. <sup>3</sup>Im Landesausschuß sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. <sup>4</sup>Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschußmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschußmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. <sup>5</sup>Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. <sup>6</sup>Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuß entsprechend mit der Maßgabe, daß innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. <sup>2</sup>Der Landesausschuß nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet. <sup>2</sup>Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. <sup>3</sup>Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. <sup>4</sup>Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. <sup>5</sup>Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) <sup>1</sup>Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

## § 6

## Aufgaben des Landesausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Landesausschuß ist das Beschlußorgan der Apothekerversorgung. <sup>2</sup>Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluß sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluß von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluß von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuß kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) <sup>1</sup>Der Landesausschuß überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. <sup>2</sup>Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - a) die Entwicklung des Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Apothekerversorgung,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und

- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Apothekerversorgung zu nehmen.

## § 7

### Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Landesausschusses die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. <sup>4</sup>Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies in Textform unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten, kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. <sup>4</sup>Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. <sup>5</sup>Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(3) <sup>1</sup>Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder in Textform, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind; die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung gelten als anwesend. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. <sup>4</sup>Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann in Textform abstimmen lassen. <sup>2</sup>Die Abstimmung in Textform unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuß hat in seiner Sitzung die Abstimmung in Textform beschlossen.

## § 8

### Der Verwaltungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Landesausschuß wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß und gibt ihm eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Das saarländische Mitglied des Landesausschusses gehört dem Verwaltungsausschuß von Amts wegen an.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern, davon zwei Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und je einem Mitglied aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter

gewählt. <sup>3</sup>Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuß endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Landesausschusses eine Nachwahl durchzuführen ist.

## § 9

### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuß berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor. <sup>2</sup>Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuß nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuß überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. <sup>3</sup>Er nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 5 genannten Befugnisse wahr.

## § 10

### Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Apothekerversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

## § 11

### Kammerrat

(1) <sup>1</sup>Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. <sup>2</sup>Für die Apothekerversorgung ist ein aus der Mitte des Landesausschusses gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; für den Vertreter werden ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Der Landesausschuß kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Landesausschuß endet.

(2) <sup>1</sup>Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,

6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
  7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.
- <sup>2</sup>Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

#### § 12

##### **Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan**

(1) <sup>1</sup>Die Mittel der Apothekerversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge eingebracht. <sup>2</sup>Die Mittel und das Vermögen der Apothekerversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. <sup>3</sup>Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) <sup>1</sup>Für die Apothekerversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. <sup>2</sup>Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Landesausschuß jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

#### § 13

##### **Wirtschaftsplanung**

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Apothekerversorgung auf Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Apothekerversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Landesausschuß zur Beschlußfassung vor.

#### § 14

##### **Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlußprüfer dem Landesausschuß zur Beschlußfassung vor. <sup>2</sup>Der vom Landesausschuß festgestellte Jahresabschluß ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekanntzumachen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Abschnitt II Mitgliedschaft

### § 15

#### Pflichtmitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. <sup>2</sup>Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

(2) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung einbezogen sind.

(3) Pflichtmitgliedschaften, die nach früher geltenden Bestimmungen begründet wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen,

1. wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 eintreten, oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

die Regelaltersgrenze erreicht hat oder nur zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit beabsichtigt, nur bis zu drei Monate im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung tätig zu sein. <sup>2</sup>Wird diese vorübergehende Tätigkeit nicht spätestens nach drei Monaten beendet, so entsteht Pflichtmitgliedschaft mit Beginn des vierten Monats.

(5) <sup>1</sup>Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 oder durch Befreiung nach § 16. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

### § 16

#### Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung wird auf Antrag in Textform befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei ist;
2. nach § 5 Abs. 2 SGB VI versicherungsfrei ist oder wird; eine nach Begründung der Pflichtmitgliedschaft eintretende, weniger als ein Jahr dauernde Versicherungsfreiheit wird nicht berücksichtigt;
3. im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft nicht beruflich tätig ist oder seine Berufstätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls dauerhaft aufgibt;
4. in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung ohne Entgelt tätig ist;
5. bei Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.



6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muß;
7. bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft die Altersgrenze für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erreicht hat.
  - (2) Die Befreiung wird wirksam
    1. rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Mitgliedschaftsbescheides gestellt wird;
    2. rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem die Befreiungsvoraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird;
    3. nach Ablauf der Frist nach Nummern 1 und 2 zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Apothekerversorgung zugeht.
      - (3) Mit dem Wegfall der Voraussetzungen einer vollzogenen Befreiung entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.
      - (4) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17  
(aufgehoben)

§ 18  
**Freiwillige Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Eine beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. <sup>3</sup>Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. <sup>4</sup>Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft bzw. Versicherung bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung, insbesondere bei der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Versorgungseinrichtung im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EWG) 1408/71 in der jeweils geltenden Fassung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, besteht oder wenn das Mitglied in ein Beamtenverhältnis berufen wird.

(2) <sup>1</sup>Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. <sup>2</sup>Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Apothekerberuf (§ 30 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch Austrittserklärung in Textform des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluß aus der Apothekerversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluß zugestellt worden ist;

4. durch Begründung einer Mitgliedschaft, eines Versicherungsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluß (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine in Textform bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluß angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

### Abschnitt III Versorgungsabgaben

#### § 19

#### Beitragspflicht

(1) <sup>1</sup>Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 29 und 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die in den Fällen der Nummern 1 und 2 von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahlem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entrichtet werden.

(2) (aufgehoben)

#### § 20

#### Höhe der Beiträge

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. <sup>2</sup>Das beitragspflichtige Einkommen selbständig tätiger Apotheker ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht Beitragsermäßigung nach § 21 Abs. 1 oder 2 gewährt wird. <sup>3</sup>Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften.

(2) <sup>1</sup>Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

<sup>2</sup>Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(3) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragseinrichtung nach § 14a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrundezulegende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrundezulegenden Einnahmen.

(4) Nebeneinander bezogene beitragspflichtige Einkommen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen jeweils gesondert der Beitragserhebung, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (Absatz 1 Satz 2).

(5) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Zusatzbeiträgen bleiben unberührt.

## § 21

### Ermäßigter Beitrag

(1) Auf Antrag wird bei selbständig tätigen Apothekern ein Beitrag in Höhe von 7/10 des Regelbeitrags nach § 20 Abs. 1 festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag ist für selbständig tätige Apotheker, deren beitragspflichtiges Einkommen 7/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, der Beitrag nach § 20 Abs. 1 ohne Ansatz des Regelbeitrags zu bemessen. <sup>2</sup>Mindestens sind 4/10 des Regelbeitrags zu entrichten.

(3) Ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags wird von Mitgliedern erhoben, die

1. den Apothekerberuf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
2. als Pharmaziepraktikanten tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. selbständig tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von einer für diese Tätigkeit kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht befreit sind;
4. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
5. während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Einbindung nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit haben und kein Berufseinkommen erzielen;
6. keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 bis 6 auf die Hälfte ermäßigt. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 3 Nr. 5 wird auf Antrag von der Beitragshebung abgesehen.

(5) Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 können für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

## § 22

### Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) <sup>1</sup>Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Gewerbesteuermeßbescheid oder den Einkommensteuerbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragshebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Apothekerversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Gewerbesteuermeßbescheids oder des Einkommensteuerbescheids vorbehalten. <sup>3</sup>Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Solange der Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. <sup>2</sup>Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

## § 23

### Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig.

(2) <sup>1</sup>Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro erhoben werden. <sup>2</sup>Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.

(3) <sup>1</sup>Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. <sup>3</sup>§ 33 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. <sup>3</sup>Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. <sup>4</sup>Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

## § 24

**Freiwillige Mehrzahlungen**

(1) <sup>1</sup>Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen und Ausgleichsbeträgen (§ 48 Abs. 2 Satz 1) den 2,5 fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. <sup>3</sup>Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit;
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen;
4. für bereits abgelaufene Kalenderjahre.

(3) (aufgehoben)

## § 25

**Nachversicherung**

(1) <sup>1</sup>Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, daß die Beiträge an die Apothekerversorgung zu zahlen sind. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, daß der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, daß er am Tag vor der Aufnahme der Beschäftigung bereits Mitglied der Apothekerversorgung war. <sup>3</sup>Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) <sup>1</sup>Die Apothekerversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. <sup>3</sup>Während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

## § 26

**Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft**

Endet die Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 32 aufrechterhalten, es sei denn, daß die Beiträge nach Maßgabe des § 27 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

## § 27

**Überleitung von Beiträgen**

(1) <sup>1</sup>Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen an eine andere Versorgungseinrichtung für Apotheker, in der es Pflichtmitglied wird, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit bei der annehmenden Versorgungseinrichtung zu stellen. <sup>3</sup>Mit der Überleitung erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitglieds gegenüber der Apothekerversorgung.

(2) Eine Überleitung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat,
2. Ansprüche des Mitglieds ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind,
3. das Mitglied im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
4. der Versorgungsfall eingetreten ist oder
5. ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist.

(3) Besteht kein Abkommen, so ist die Apothekerversorgung nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die annehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Apothekerversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Apothekerversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer Versorgungseinrichtung für Apotheker übergeleitet werden. <sup>2</sup>Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Apothekerversorgung entrichtet worden wären.

(5) <sup>1</sup>Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können oder von denen Beiträge angenommen werden können, sind auch Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 6. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen werden durch Abkommen oder Individualvereinbarungen getroffen.

**Abschnitt IV  
Leistungen**

## § 28

**Versorgungsleistungen**

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 29),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 30).

<sup>2</sup>Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Apothekerversorgung.

Seite 14

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 37 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 37 Abs. 5).

(4) Die Apothekerversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 32 und 38.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 39 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an nicht anspruchsberechtigte Ehegatten des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) <sup>1</sup>Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Landesausschuss jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks. <sup>2</sup>In diesem Rahmen kann der Landesausschuss weitere Leistungsverbesserungen beschließen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage des Versorgungswerks ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. <sup>4</sup>Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Landesausschusses ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) <sup>1</sup>Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. <sup>2</sup>Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

## § 29

### Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelalterssgrenze) folgt. <sup>2</sup>Die berufliche Tätigkeit muß nicht aufgegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld besteht ab dem beantragten Monatsersten. <sup>2</sup>Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die

Beitragspflicht. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.

(4) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

### § 30

#### Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben.

(2) <sup>1</sup>Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn der Datenschutzgesetze) nach. <sup>2</sup>Die Apothekerversorgung kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. <sup>3</sup>Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. <sup>4</sup>Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Apothekerversorgung beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergeben werden; dies gilt auch für die von der Apothekerversorgung erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. <sup>5</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Apothekerversorgung für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 42 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Apothekerversorgung zu entbinden. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. <sup>8</sup>Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Apothekerversorgung verarbeitet werden.

(3) Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange das Mitglied Arbeitsentgelt bezieht oder solange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird.

(4) <sup>1</sup>Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. <sup>2</sup>Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. <sup>3</sup>Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Apothekerversorgung eingeht; andernfalls wird er unwirksam mit dem Tag des Eingangs. <sup>3</sup>Nach Erreichen des Zeitpunktes, zum dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. <sup>4</sup>Der Antrag ist in Textform zu stellen.



(6) <sup>1</sup>§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird des Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 31  
(aufgehoben)

§ 32

**Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft**

(1) <sup>1</sup>Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 26 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelung über Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 39 Abs. 3). <sup>2</sup>Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten auch für die aufrechterhaltenen Anwartschaften.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 33

**Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und  
des vorgezogenen Altersruhegelds**

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Abs. 6).

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. <sup>2</sup>Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. <sup>3</sup>Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. <sup>4</sup>Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 19 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) <sup>1</sup>Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 34 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. <sup>2</sup>Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte. <sup>3</sup>Tritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit ein, wird mindestens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weiter gewährt.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus Abs. 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. <sup>2</sup>Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. <sup>3</sup>Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. <sup>4</sup>Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2023 auf 1,0000 festgesetzt. <sup>2</sup>Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) <sup>1</sup>Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 29 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. <sup>3</sup>Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 zum Zeitpunkt des beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 29 Abs. 3 Satz 2 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(10) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG i.V.m. § 2 Abs. 3. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

#### § 34

#### Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 33 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 33 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 29 Abs. 1 und § 62a Abs. 1 liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. <sup>2</sup>Dabei werden für die Berechnung nach § 33 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 20

Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absätze 3 bis 5) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 62. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 33 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 19) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 33 Abs. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des gesamten Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand; der Zurechnungsbeitrag beträgt höchstens das 1fache des bei Ende der Beitragspflicht geltenden Regelbeitrags. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Werts nach Satz 1 bleiben Zeiträume, in denen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung nach § 21 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Satz 2 erfolgt ist, außer Ansatz, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. <sup>3</sup>Zeiten, in denen Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Zurechnungsbeitrags außer Ansatz.

(4) <sup>1</sup>Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens 4/10 des maßgebenden Regelbeitrags. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 5 oder 6 bemessen hat. <sup>3</sup>Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 Nrn. 5 oder 6 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. <sup>4</sup>Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre.

(5) <sup>1</sup>Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 32 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächliche Zeiten belegt sind. <sup>3</sup>Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.

(6) Der Anspruch auf Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine in Textform bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

## § 35

**Kindergeld**

(aufgehoben)

## § 36

**Sterbegeld**

(aufgehoben)

## § 37

**Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)**

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. <sup>2</sup>Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) <sup>1</sup>Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 30 Abs. 5 zu stellen. <sup>2</sup>Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 18 Abs. 1 stellen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. <sup>4</sup>Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 33 oder § 34 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) <sup>1</sup>Die Kinder eines Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld. <sup>2</sup>Für Vollwaisen beträgt es ein Drittel, für Halbwaisen ein Fünftel des Ruhegelds.

(6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. <sup>2</sup>Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt;
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet;
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) <sup>1</sup>Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

## § 38

**Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld**

<sup>1</sup>Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36-fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

## § 39

**Freiwillige Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 37 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Mitglied bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat. <sup>2</sup>Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn die häusliche Gemeinschaft fünfzehn Jahre bestanden hat. <sup>3</sup>Zeiten der häuslichen Gemeinschaft werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. <sup>4</sup>Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) <sup>1</sup>Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 37 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. <sup>2</sup>Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. <sup>4</sup>Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(3) <sup>1</sup>Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. <sup>2</sup>Richtlinien hierfür erlässt der Landesausschuss.

(4) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 und 2, des § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 34 Abs. 6 sowie des § 37 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

## **C Apothekenbetrieb**

## VI. Notfalldepots, Giftnformationszentren

### 1) Notfalldepots; Antidote

Nach § 15 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung (BR III 2) müssen die dort genannten Arzneimittel entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden, oder es muß sichergestellt sein, daß sie kurzfristig beschafft werden können. Die Bayerische Landesapothekerkammer hat »Notfalldepots« eingerichtet. Sie teilt den Apothekern die Adressen der Notfalldepots und nähere Angaben über die dort bereitgestellten Arzneimittel mit (siehe nachstehend abgedruckte Informationen »Nur für den Notfall!«). Diese Informationen sollten in jeder Apotheke an gut sichtbarer Stelle (z.B. am Telefon) ausgehängt werden, damit sich jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin im Notfall rasch orientieren kann. Die Informationen der Bayerischen Landesapothekerkammer sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer unter [www.blak.de](http://www.blak.de) einsehbar.

Benötigt eine Apotheke Arzneimittel aus einem Notfalldepot, so muß sie die Apothekerin bzw. der Apotheker dort entweder selbst abholen, oder in anderer Weise für eine rasche Beschaffung Sorge tragen; in dringenden Fällen auch durch die Polizei.

**Aktuelle Notfallinformationen**  
s. unter: [www.blak.de](http://www.blak.de)

## DIE NOTFALLSITUATION

### Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen und anschließend wieder beschafft werden:

#### > **Anfordernde Apotheke**

1. Telefonischer Kontakt der Apotheke mit dem Notfalldepot, ggf. zusätzliches Anforderungsschreiben per Fax oder E-Mail
2. Abholung des benötigten Präparates durch die bestellende Apotheke, ggf. durch Boten/Taxi

#### Hinweise:

- Eine Bestellung und/oder Abholung durch Patienten oder Ärzte ist nicht möglich.
- Ein Versand durch das Notfalldepot ist nicht möglich.
- Das Notfalldepot stellt **keine** Verpackungsmaterialien und/oder Transportkisten (z.B. Kühltaschen/-boxen) zur Verfügung.
- Bitte klären Sie die Übernahme evtl. entstehender Beschaffungskosten vorab mit der Krankenkasse des Patienten oder dem Patienten direkt ab, da weder das Notfalldepot noch die Bayer. Landesapothekerkammer für die Beschaffungskosten der Apotheke aufkommen können.

#### • **SecurPharm:**

Bitte beachten Sie, dass die Arzneimittel durch das Notfalldepot weder verifiziert noch aus der Datenbank der pharmazeutischen Unternehmer ausgetragen sind und dies durch die entnehmende Apotheke noch durchzuführen ist!

- Bitte geben Sie dem Notfalldepot die genaue Anschrift der Apotheke und die Initialen des Patienten an.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bayerische Landesapothekerkammer.

#### > **Notfalldepot**

1. Das benötigte Arzneimittel wird dem abholenden Apotheker oder dem von ihm beauftragten Boten gegen Quittung ausgehändigt.
2. Die Entnahme ist durch Ausfüllen eines Entnahmescheins mit folgenden Angaben zu dokumentieren:

Name des Arzneimittels, Chargennummer

Verfalldatum, Anschrift der abholenden Apotheke, ggf. Initialen des Patienten, Unterschrift der abholenden Person

3. Die Entnahme wird vom Notfalldepot an die Bayerische Landesapothekerkammer gemeldet.

#### **Wiederauffüllung**

Die Bayerische Landesapothekerkammer sorgt für die Wiederauffüllung des Notfalldepots.

#### **Verantwortung erfordert Initiative!**

Bitte helfen Sie durch Beachtung der oben aufgeführten Vorgehensweise mit, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

Stand: Dezember 2022



Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer. Dabei handelt es sich eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

Die jeweils aktuelle Fassung ist auch auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter [www.blak.de](http://www.blak.de) einsehbar.

## NOTFALLDEPOTS IN BAYERN

### Bayerische Landesapothekerkammer

Maria-Theresia-Straße 28

81675 München

Tel.: (089) 92 62-0

Fax: (089) 92 62 22

[www.blak.de](http://www.blak.de)

Die Notfalldepots sind 24 Stunden erreichbar!

Die Notfalldepots enthalten größtenteils Arzneimittel, die in lebensbedrohlichen Fällen eingesetzt werden. In der Regel befinden sich die Notfalldepots nicht in der Klinikapotheke, sondern in einem Bereich der Klinik, der 24 Stunden besetzt ist. Bitte denken Sie daran, dass die Ausgabe von Arzneimitteln aus dem Notfalldepot – insbesondere nachts – durch Klinikpersonal erfolgt.

### NUR FÜR DEN NOTFALL!



Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

## NOTFALLDEPOTS IN BAYERN

Bitte beachten Sie, dass eine Entnahme **ausschließlich durch Apotheken** möglich ist. Patienten und Ärzte werden gebeten, sich an eine Apotheke (außerhalb der Öffnungszeiten an eine jeweils dienstbereite Apotheke) zu wenden.

### 86156 Augsburg

#### Universitätsklinikum Augsburg

Stenglinstraße 2

Tel.: (08 21) 4 00-44 77 (Rufzentrale)  
(08 21) 4 00-43 00 (Apotheke)

### 94469 Deggendorf

#### DonauIsar Klinikum Deggendorf

Perlasberger Straße 41

Tel.: (09 91) 3 80-0 (Zentrale)  
(09 91) 3 80-36 53 (Notfalldepot)  
(09 91) 3 80-31 02 (Apotheke)

### 87439 Kempten (Allgäu)

#### Klinikverbund Allgäu gGmbH

Robert-Weixler-Straße 50

Tel.: (08 31) 5 30-0 (Zentrale)

### 81675 München

#### Klinikum rechts der Isar TUM

Abteilung für klinische Toxikologie  
Ismaninger Straße 22

Tel.: (0 89) 1 92 40

### 90419 Nürnberg

#### Klinikum Nürnberg Nord

Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1

Tel.: (09 11) 3 98-0 (Zentrale)  
(09 11) 3 98-11 25 52 (Apotheke Klinikum Nord)

### 93049 Regensburg

#### Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg

Prüfeninger Straße 86

Tel.: (09 41) 3 69-0 (Zentrale)  
(09 41) 3 69-36 60 (Apotheke)

### 97422 Schweinfurt

#### Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH

Gustav-Adolf-Straße 8

Tel.: (0 97 21) 7 20-0 (Zentrale mit Rufbereitschaft)  
(0 97 21) 7 20-26 45 (Apotheke)

### 83278 Traunstein

#### Kliniken Südostbayern AG

Medizinische Intensivabteilung

Cuno-Niggel-Straße 3

Tel.: (08 61) 7 05-0 (Zentrale)  
(08 61) 7 05-21 21 (Apotheke)  
(08 61) 7 05-12 78 (Med. Intensivstation)

Stand: Juni 2022

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayer. Landesapothekerkammer. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Seite 6

Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für die Gesamtheit der bayerischen Apotheken in folgenden Standorten die aufgeführten Präparate bereitgestellt. Die Präparate können dort in dringenden Fällen jederzeit gegen Quittung abgeholt werden:

2 Pckg.	500 I.E.	Berinert® 500 (C 1-Inhibitor) nur in München und Nürnberg
2 Pckg.	5 ml	Berirab® Tollwut-Immunglobulin
2 Pckg.		BAT® Botulismus-Antitoxin Behring (vom Pferd), Import-Präparat (USA) nur in Augsburg
1 Pckg.	1 Amp.	DigiFab® 40 mg, Digitalis-Antitoxin, Import-Präparat (USA) nur in München und Nürnberg
5 Pckg.	6,7 ml	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd) Import-Präparat (Russland) nur in München und Nürnberg
1 Pckg.	1 ml	Engerix®-B Erwachsene 20 ug Hepatitis-B-Impfstoff nur in Nürnberg und München
1 Pckg.	5 ml	Hepatitis-B-Immunglobulin Behring
2 Pckg.	1 DS	Rabipur®, Tollwut-Impfstoff (HDC) inaktiviert, Tollwut-Impfstoff
1 Pckg.	1 Amp.	Schlangengift-Immuserum 500 I.E., Import-Präparat (Polen) (nur gegen das Gift der europäischen Kreuzotter wirksam) nur in Nürnberg und Traunstein
3 Pckg.	20 ml	Varitect® CP 25 I.E./ml Infusionslösung Varizella-Zoster-Immunglobulin nur in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Schweinfurt

Entsprechend der aktuellen Liefersituation werden ggf. vergleichbare Präparate bzw. auch abweichende Mengen vorrätig gehalten.

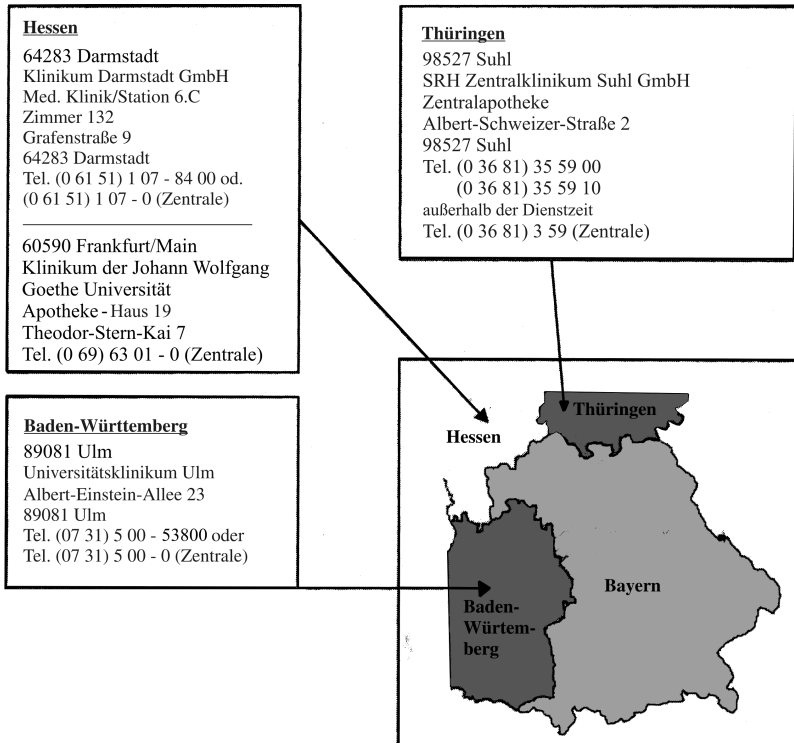
Den Depots dürfen nur ganze Packungen entnommen werden.

Stand: Juni 2022

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

## GRENZNAHE NOTFALLDEPOTS ZU BAYERN

Zur Information der Apotheken im Umfeld der bayerischen Landesgrenzen hat die Bayerische Landesapothekerkammer die nachstehenden Adressen grenznaher Notfalldepots bekannt gegeben, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.



Stand: Dezember 2022

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

## INFORMATIONSZENTREN FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE IN BAYERN

### München

Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22, 81675 München

Tel. (0 89) 1 92 40

Fax (0 89) 41 40 47 89

E-Mail: [tox@mri.tum.de](mailto:tox@mri.tum.de)

<http://toxikologie.mri.tum.de/de/giftnotruf-muenchen>

Fax und E-Mail nicht für Notfälle!

Quelle: BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

### 3) Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in Bayern

(Stand: Januar 2023)<sup>1)</sup>

#### 1. München

Giftnotruf München

Abteilung für Klinische Toxikologie und Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar der Technischen

Universität München

Ismaninger Straße 22,

81675 München

Telefon: 0 89 / 1 92 40 (Notruf)

E-Mail: [tox-sekretariat@mri.tum.de](mailto:tox-sekretariat@mri.tum.de)

<http://toxikologie.mri.tum.de/de/giftnotruf-muenchen>

Diese Stelle erteilt auch fernmündliche Auskunft bei Vergiftungen, die durch Einnahme von Arzneimitteln oder technische Erzeugnisse (vor allem solcher, die im Haushalt eine Rolle spielen, wie Reinigungsmittel, Fleckenentferner, Gifte, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) hervorgerufen werden.

Ein ständiger Bereitschaftsdienst ist eingerichtet. Die Telefonanschlüsse sind Tag und Nacht an allen Tagen besetzt.

**E-Mail nicht für Notfälle!**

Quelle: Giftnotruf München

---

1) Quelle: BVL – Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

## VIII. Suchthilfe

### 1) Selbsthilfe-Kontaktstellen<sup>1)</sup>

Die Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe vermittelt regionale Hilfe und Ansprechpartner bei Suchtproblemen unterschiedlicher Art:

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS)  
Lessingstr. 1  
80336 München  
Tel.: 0 89 – 200 032 750  
E-Mail: [info@kbs-bayern.de](mailto:info@kbs-bayern.de)  
Internet: [kbs-bayern.de](http://kbs-bayern.de)

---

1) Die Aufstellung basiert auf Angaben der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe.